

**48. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. September 1927 i. S. Spalt gegen Altendorf.**

Zuständig für den Entzug der elterlichen Gewalt ist — mit dem in Art. 376 Abs. 2 ZGB zugunsten der Kantone gemachten Vorbehalt — die Wohnsitzbehörde. Art. 284, 285 und 376 ZGB.

Das ZGB enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit zur Handhabung der in Art. 284 und 285 ZGB vorgesehenen Massnahmen. Es können dabei jedoch nur die Behörden des Wohnortes oder doch jedenfalls des Wohnsitzkantons in Betracht kommen. Denn wie das Bundesgericht bereits in seinem Urteil vom 21. Dezember 1914 i. S. Felchlin gegen Arth ausgeführt hat, erscheint es ausgeschlossen, dass das Gesetz in Art. 264 ZGB unter der Vormundschaftsbehörde eine andere Vormundschaftsbehörde verstanden wissen wollte, als diejenige, die nach Art. 376 ZGB zur Bevormundung befugt ist, also — mit dem in Art. 376 Abs. 2 ZGB zugunsten der Kantone gemachten Vorbehalt — diejenige des Wohnortes. Das gleiche muss auch für Art. 285 ZGB gelten. Wenn die Vormundschaftsbehörde, die in den Gesetzesentwürfen auch für den Entzug der elterlichen Gewalt als zuständige Behörde vorgesehen gewesen war, in der Gesetzesberatung durch die Fassung « die zuständige Behörde » ersetzt worden ist, so geschah dies nur zu dem Zwecke, den Kantonen in der Auswahl der sachlich zuständigen Behörden grössere Freiheit zu belassen, also aus einem Grunde, der mit der Frage der örtlichen Zuständigkeit nichts zu tun hat (vergl. Art. 310 des Entwurfes von 1900, Art. 296 des Entwurfes von 1904 und die Beratung im Ständerat).

**49. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 29. September 1927 i. S. Spatz gegen Bern.**

Zuständigkeit der schweizerischen Wohnsitzbehörden zum Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber Ausländern. Art. 9 und 32 NAG.

Zu Unrecht glauben die Beschwerdeführer, mit Rücksicht auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit seien die Behörden von Bern zum Entzug ihrer Elternrechte nicht zuständig. Gemäss Art. 9 des NAG bestimmt sich die elterliche Gewalt nach dem Rechte des Wohnsitzes, und diese für die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthaltler in der Schweiz aufgestellte Bestimmung findet nach Art. 32 des NAG entsprechende Anwendung auch auf die Ausländer, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da die Beschwerdeführer in Bern wohnen, unterstehen sie somit mit Bezug auf ihre Elternrechte den Behörden von Bern.

## II. ERBRECHT

### DROIT DES SUCCESSIONS

**50. Sentenza 22 settembre 1927 della II<sup>a</sup> Sezione civile nella causa Eredi Pia A. P. contro G. M.**

Diseredazione. — Natura e presupposti dell'azione di cui all'art. 524 cap. 1 CC. — Indicazione sufficiente nel testamento dei motivi della diseredazione. — Esame di questi motivi. — Il mancamento rimproverato al diseredato di aver contravvenuto agli obblighi di famiglia dev'essere grave. — Art. 477, 479 e 524 CC.

A. — Il 24 settembre 1925 mancava ai vivi Pia A. P. Con testamento notarile dell'11 luglio 1925 la defunta aveva diseredato il marito G. A., di modo che la succes-